

# **DEUTSCHES MEDIENSCHIEDSGERICHT SCHIEDSGERICHTSORDNUNG**

**(vom 14. Dezember 2016)**

## **I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung findet auf Verfahren Anwendung, die nach einer von den Parteien getroffenen Schiedsvereinbarung durch das Deutsche Medienschiedsgericht (im Folgenden: Medienschiedsgericht) gemäß den Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung entschieden werden sollen.
- (2) Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, findet die bei Beginn des jeweiligen konkreten Schiedsverfahrens gültige Schiedsgerichtsordnung Anwendung; danach erfolgende Änderungen berühren dieses Schiedsverfahren nur, wenn es in den entsprechenden Übergangsregelungen der Schiedsgerichtsordnung ausdrücklich vorgesehen ist.
- (3) Diese Schiedsgerichtsordnung ist in deutscher und in englischer Sprache abgefasst, wobei in Zweifelsfällen der deutsche Text maßgeblich ist.
- (4) Ein Muster für eine wirksame Schiedsvereinbarung ist auf der Internetseite des Deutschen Medienschiedsgerichtes unter [www.deutsches-medienschiedsgericht.de](http://www.deutsches-medienschiedsgericht.de) verfügbar.

### **§ 2 Sitz**

Der Sitz des Medienschiedsgerichtes ist Leipzig.

### **§ 3 Zuständigkeit des Medienschiedsgerichtes**

- (1) Das Medienschiedsgericht ist ausschließlich in medienrechtlichen Streitigkeiten im Sinne von Absatz 2 tätig.
- (2) Eine medienrechtliche Streitigkeit liegt vor, wenn von mindestens einer der am Verfahren unmittelbar beteiligten Parteien Medien geschaffen, verwertet, genutzt oder vertrieben werden und die Streitigkeit sich im Schwerpunkt auf diese Tätigkeiten bezieht. Medien im Sinne von Satz 1 sind Kommunikationsmittel, die durch technische Vervielfältigung und Verbreitung mittels Schrift, Bild oder Ton Inhalte an Nutzer weitergeben. Hierzu zählen

insbesondere Printmedien (z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Plakate, Flugblätter) und elektronische Medien (z. B. Rundfunk und Online-Dienste).

- (3) Das Medienschiedsgericht ist abweichend von der vorstehenden Regelungen nicht zuständig für
- a) urheberrechtliche Streitigkeiten über die Höhe von Geräte- und sonstigen Abgaben nach Maßgabe der §§ 54 ff. Urhebergesetz (UrhG) und
  - b) Streitigkeiten, für deren Entscheidung das Medienschiedsgericht sich für unzuständig erklärt. Eine Unzuständigkeitserklärung kann insbesondere aufgrund mangelnder Bedeutung der Sache für die Entwicklung des Medienrechts erfolgen.

#### **§ 4**

#### **Anwendbares Recht**

- (1) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Sofern durch die Vereinbarung der Anwendung einer ausländischen Rechtsordnung zusätzliche Kosten für eine etwaige Einholung eines entsprechenden Rechtsgutachtens entstehen, sind diese Kosten von den Parteien nach Maßgabe des § 18 zu tragen.

#### **§ 5**

#### **Verfahrensziele**

- (1) Das Medienschiedsgericht kann durch einen verfahrenseinleitenden Antrag im Sinne von § 28 angerufen werden, um
  - a) einen Schiedsspruch zu fällen (Schiedsverfahren),
  - b) die einvernehmliche Beilegung einer Streitigkeit in einem Schlichtungsverfahren zu unterstützen (Schlichtungsverfahren) und
  - c) ein Element einer Streitigkeit zu begutachten, eine Leistung oder eine Leistungsmodalität nach billigem Ermessen zu bestimmen oder eine Vertragsanpassung vorzunehmen (Schiedsgutachten).
- (2) Das Schiedsverfahren ist im III. Abschnitt, das Schlichtungsverfahren im IV. Abschnitt und das Schiedsgutachten im V. Abschnitt dieser Schiedsgerichtsordnung geregelt.

## **II. Abschnitt** **Organisationsvorschriften**

### **§ 6**

#### **Schiedsrichter des Medienschiedsgerichtes**

- (1) Das Medienschiedsgericht setzt sich aus mindestens zehn unabhängigen Schiedsrichtern zusammen, die über eine besondere Fachkunde im Bereich der Medien und des Medienrechts verfügen und die Reputation für Fairness und Integrität genießen.
- (2) Vermittelt durch die Vielfalt seiner Schiedsrichter soll das Medienschiedsgericht über fachliche Kompetenzen in allen wesentlichen Bereichen der Medien verfügen.
- (3) Die Benennung der Schiedsrichter erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins „Deutsches Medienschiedsgericht e. V.“, in welchem die jeweils amtierenden Schiedsrichter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden.
- (4) Die Bestellung der Schiedsrichter im einzelnen Verfahren und die Zusammensetzung des für das jeweilige Verfahren zuständigen Spruchkörpers erfolgt nach § 12.

### **§ 7**

#### **Amtszeit**

- (1) Die Schiedsrichter werden für vier Jahre nominiert. Wiederholte Benennungen sind zulässig.
- (2) Die Schiedsrichter sollen nach Ablauf der Dauer ihrer Benennung alle Verfahren, an denen sie beteiligt sind, zu Ende bringen. Satz 1 gilt nicht in den Fällen von § 11.

### **§ 8**

#### **Unvereinbare Tätigkeiten**

Kein Schiedsrichter des Medienschiedsgerichtes darf

- eine maßgebliche politische Funktion im Staatsapparat ausüben;
- an einem Medienunternehmen mit mehr als 0,5 % am Nominalkapital eines Unternehmens beteiligt sein;
- Mitglied eines Organs des Vereins „Deutsches Medienschiedsgericht“ oder Mitglied eines Organs eines Mitglieds des Vereins „Deutsches Medienschiedsgericht“ sein.

### **§ 9**

#### **Verpflichtung der Schiedsrichter**

Jeder Schiedsrichter des Medienschiedsgerichtes verpflichtet sich durch die Aufnahme seiner Tätigkeit, sein Schiedsrichteramt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben, das Verfahren zu fördern, auf eine angemessene Beschleunigung zu achten sowie Verschwiegenheit zu wahren.

## **§ 10**

### **Präsident und Vizepräsident**

Die benannten Schiedsrichter des Medienschiedsgerichtes wählen mit einfacher Mehrheit einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten für die Amtsdauer von jeweils vier Jahren. Die Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.

## **§ 11**

### **Rücktritt von Schiedsrichtern, Widerruf der Benennung**

- (1) Erfüllt ein Schiedsrichter die Voraussetzungen zur Benennung nicht mehr oder ist es dem Schiedsrichter aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich, die Aufgaben als Schiedsrichter zu erfüllen, hat er den Verein „Deutsches Medienschiedsgericht e. V.“ zu informieren und zurückzutreten.
- (2) Der Rücktritt eines Schiedsrichters des Medienschiedsgerichtes ist schriftlich mittels eines an die Geschäftsstelle des Vereines „Deutsches Medienschiedsgericht e. V.“ gerichteten Rücktrittsschreibens zu erklären.
- (3) Tritt eine Schiedsrichter trotz des Vorliegens der Voraussetzungen von Absatz 1 nicht zurück, so kann der Vorstand des Vereines „Deutsches Medienschiedsgericht e. V.“ mit einfacher Mehrheit die Benennung des Schiedsrichters mit sofortiger Wirkung widerrufen.
- (4) Der Rücktritt nach Absatz 2 oder der Widerruf nach Absatz 3 hat für abgeschlossene Verfahren keine Bedeutung. Mit Zustimmung der Parteien kann ein laufendes Verfahren bis zu dessen Beendigung unter Mitwirkung eines zurückgetretenen oder ausgeschlossenen Schiedsrichters geführt werden; andernfalls wird er durch den erstbenannten Ersatzschiedsrichter im Sinne von § 12 Absatz 4 ersetzt.

## **§ 12**

### **Bestellung der Schiedsrichter, Konstituierung des Spruchkörpers**

- (1) Mitglieder des Spruchkörpers in jedem Verfahren vor dem Medienschiedsgericht können ausschließlich benannte Schiedsrichter im Sinne von § 6 sein. Für die rechtswirksame Konstituierung eines Spruchkörpers des Medienschiedsgerichtes können die Parteien wählen, ob die Mitglieder des Spruchkörpers und die Ersatzmitglieder
  - a) vom Präsidenten des Medienschiedsgerichtes nach billigem Ermessen oder
  - b) mit Ausnahme des Vorsitzenden des Spruchkörpers von den Parteien selbst bestellt werden sollen.
- (2) Der Spruchkörper kann eine Kammer mit drei Mitgliedern, eine große Kammer mit fünf Mitgliedern oder ein Senat mit sieben Mitgliedern sein. Welcher Spruchkörper gebildet werden soll, entscheiden die Parteien abschließend, wobei sie diese Entscheidung bereits in der Schiedsvereinbarung treffen sollen. Anderenfalls erfolgt diese Entscheidung im

- Sinne von Satz 1 und Satz 2 ad hoc spätestens zwei Wochen nach Eingang des verfahrenseinleitenden Antrags im Sinne von § 28 beim Medienschiedsgericht; kommt eine einvernehmliche Entscheidung der Parteien nicht zustande, ist das Schiedsverfahren gescheitert.
- (3) Der Spruchkörper ist durch die Bestellung der Schiedsrichter innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des verfahrenseinleitenden Antrags im Sinne von § 28 beim Medienschiedsgericht zu konstituieren. Andernfalls ist das Schiedsverfahren gescheitert.
  - (4) Im Falle der Bestellung der Schiedsrichter durch die Parteien bestellt jede Partei je die Hälfte der Schiedsrichter mit Ausnahme des die ungerade Anzahl verursachenden Vorsitzenden des Spruchkörpers. Die von den Parteien bestellten Schiedsrichter wählen diesen Vorsitzenden. Kann eine Einigung auf einen Vorsitzenden nicht herbeigeführt werden, bestimmt diesen der Präsident des Medienschiedsgerichtes. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes besitzen. Jede Partei bestellt des Weiteren jeweils einen Ersatzschiedsrichter und einen zweiten Ersatzschiedsrichter.
  - (5) Sollte es einem bestellten Schiedsrichter unmöglich sein, an einem Verfahren fristgerecht mitzuwirken, insbesondere in Fällen von Krankheit oder beruflicher Überlastung, teilt der Schiedsrichter dies den Parteien und dem Medienschiedsgericht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme seiner Bestellung mit. Entsprechendes gilt, wenn der bestellte Schiedsrichter nicht dazu bereit ist, an einem Verfahren in englischer Sprache im Sinne von § 23 Absatz 1 mitzuwirken.
  - (6) Sind alle Schiedsrichter nach den vorstehenden Vorschriften bestellt, gilt der Spruchkörper als konstituiert und sind die Parteien darüber feststellend nach § 16 zu informieren.
  - (7) Mit Bestellung und vorbehaltlich der Erklärung nach Abs. 5 kommt der Schiedsrichtervertrag zwischen dem Verein und den Schiedsrichtern zustande. Zwischen den Parteien und den Schiedsrichtern entsteht kein Vertragsverhältnis.

### **§ 13**

#### **Ablehnung eines Schiedsrichters im Einzelfall**

- (1) Ein Schiedsrichter kann abgelehnt werden, wenn
  - a) er als staatlicher Richter von der Entscheidung des Falles gesetzlich ausgeschlossen wäre,
  - b) Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit und Unabhängigkeit aufkommen lassen, oder
  - c) er seinen Pflichten als Schiedsrichter im Verfahren trotz Aufforderung mit angemessener Fristsetzung einer der Parteien nicht genügt.Kein Schiedsrichter des Medienschiedsgerichtes soll an Entscheidungen in Fällen beteiligt sein, in denen er als Bevollmächtigter, Berater, Rechtsanwalt, Gutachter oder von der Partei benannter Schiedsrichter bereits für oder gegen eine der beteiligten Parteien tätig war.
- (2) Das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes im Sinne von Absatz 1 und die ihn begründenden Umstände hat der Schiedsrichter in jedem Stadium des Verfahrens offen zu legen.

- (3) Jede Partei kann einen Antrag auf Ablehnung stellen. Der Antrag muss dem Medienschiedsgericht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Ablehnungsgründe durch die Partei zugehen.
- (4) Eine Partei, die einen Schiedsrichter selbst bestellt hat, kann einen Ablehnungsantrag gegen diesen Schiedsrichter nicht aus Gründen stellen, die ihr vor der Bestellung bekannt waren. Eine Partei, die in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes Anträge gestellt oder verhandelt hat, kann aus diesem Ablehnungsgrund keinen Ablehnungsantrag stellen.
- (5) Ein Schiedsrichter gilt als abgelehnt, wenn er auf den Ablehnungsantrag hin seine Bestellung freiwillig niederlegt oder die andere Partei sich mit der Ablehnung einverstanden erklärt. Tritt der abgelehnte Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so entscheidet die Mehrheit der anderen Schiedsrichter des Spruchkörpers des Medienschiedsgerichtes über die Ablehnung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Bleibt die Ablehnung nach Abs. 5 erfolglos, kann die Partei, die den Ablehnungsantrag gestellt hat, den Ablehnungsantrag innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme von der Entscheidung dem Oberlandesgericht Dresden gemäß § 1062 ZPO zur Entscheidung vorlegen.
- (7) Im Falle einer erfolgreichen Ablehnung übernimmt der von der betroffenen Partei benannte Ersatzschiedsrichter die Stelle des abgelehnten Schiedsrichters. Werden mehr als zwei Schiedsrichter eines Spruchkörpers erfolgreich abgelehnt, ist das Schiedsverfahren gescheitert.

## **§ 14**

### **Übereinstimmende Entlassung**

Die Parteien können jederzeit übereinstimmend erklären, dass ein Schiedsrichter entlassen wird und an seine Stelle einer der bestellten Ersatzschiedsrichter treten soll.

## **§ 15**

### **Benennung und Bestellung des Ersatzschiedsrichters**

- (1) Wird ein Schiedsrichter abgelehnt, durch Parteivereinbarung entlassen, tritt er von seinem Amt zurück, wird das Amt als benannter Schiedsrichter widerrufen, ist er dauerhaft durch Krankheit verhindert oder verstirbt er, tritt an seine Stelle ein von der betroffenen Partei zuvor bestellter Ersatzschiedsrichter.
- (2) Wird ein bestellter Ersatzschiedsrichter aktiv, wird der zweite Ersatzschiedsrichter zum neuen Ersatzschiedsrichter und muss die Partei, die betroffen ist, binnen zwei Wochen nach Amtsübernahme einen neuen zweiten Ersatzschiedsrichter bestellen.
- (3) Wird der Vorsitzende abgelehnt, durch Parteivereinbarung entlassen, tritt er von seinem Amt zurück, wird das Amt als benannter Schiedsrichter widerrufen, ist er dauerhaft durch

Krankheit verhindert oder verstirbt er, tritt an seine Stelle ein neuer Vorsitzender. Für die Wahl des neuen Vorsitzenden gilt § 12 Abs. 4 dieser Schiedsgerichtsordnung entsprechend.

## **§ 16**

### **Information über bestellte Schiedsrichter**

Nach der Bestellung aller Schiedsrichter und der Ersatzschiedsrichter informiert das Medienschiedsgericht die Parteien über die Zusammensetzung des Spruchkörpers.

## **§ 17**

### **Pflichten der Schiedsrichter**

- (1) Die Schiedsrichter sind zur Unparteilichkeit verpflichtet.
- (2) Sie haben das Verfahren zu fördern und auf eine angemessene Beschleunigung zu achten.
- (3) Die Schiedsrichter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 18**

### **Kosten**

- (1) Die Kosten des Verfahrens umfassen (1) das Honorar und die Auslagen der Schiedsrichter sowie (2) die Bearbeitungsgebühr des Medienschiedsgerichtes, die das Medienschiedsgericht gemäß der zu Beginn des jeweiligen Schiedsverfahrens gültigen Kostentabelle (Anlage zu § 18) festsetzt, (3) die Honorare und Auslagen der vom Medienschiedsgericht beauftragten Sachverständigen einschließlich Gutachtern im Sinne von § 4 Absatz 2 und (4) die angemessenen Aufwendungen der Parteien für ihre Vertretung und andere Auslagen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren, (1) bis (4) jeweils zuzüglich etwa anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Für die Kosten im Sinne der Ziffern (1), (2) und (3) des Satzes 1 haften die Parteien gegenüber dem Verein „Deutsches Medienschiedsgericht e.V.“ als Gesamtschuldner.
- (2) Die Bearbeitungsgebühr des Medienschiedsgerichtes und das Honorar für die Schiedsrichter gemäß der Kostentabelle bestimmt sich vorbehaltlich Absatz 3 nach dem Streitwert, der vom Medienschiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt wird. Der Mindeststreitwert für ein Verfahren vor dem Medienschiedsgericht soll EUR 100.000,00 betragen.
- (3) Der Präsident des Medienschiedsgerichtes kann das Honorar der Schiedsrichter abweichend von der Kostentabelle höher oder niedriger festsetzen, sollte dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles notwendig erscheinen.
- (4) Das Medienschiedsgericht setzt die Kosten des Verfahrens nach §§ 91 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) fest und bestimmt, welche der Parteien die Kosten zu tragen hat bzw. in welchem Verhältnis sie verteilt werden sollen. Als angemessene Aufwendungen der Parteien gelten die Kosten ihrer Rechtsvertretung durch qualifizierte Anwälte auf Basis eines durchschnittlichen Stundensatzes von EUR 350,00 netto, wobei die Kosten der Rechtsvertretung

- nur anzusetzen sind, soweit sie zur Wahrung der Rechte der Partei im Verfahren notwendig erscheinen und je Partei netto zehn Prozent des festgesetzten Streitwerts nicht übersteigen.
- (5) Das Honorar der Schiedsrichter und die Bearbeitungsgebühr des Medienschiedsgerichtes werden im Fall der Klagerücknahme oder der Beendigung des Schiedsverfahrens vor Beginn der mündlichen Verhandlung vom Medienschiedsgericht festgesetzt und betragen ein Drittel des entsprechenden Betrages der zu Beginn des jeweiligen Schiedsverfahrens gültigen Kostentabelle. Wenn die Parteien keine Vereinbarung über die Verteilung der Verfahrenskosten oder anderer kostenrelevanter Fragen getroffen haben, entscheidet das Medienschiedsgericht über diese Fragen.
  - (6) Das Medienschiedsgericht verlangt auf Basis eines vorläufigen Streitwerts das Honorar der Schiedsrichter und die Bearbeitungsgebühr des Medienschiedsgerichtes als Vorschuss, der von beiden Parteien je zur Hälfte zu bezahlen ist. Werden Sachverständige benötigt, kann das Medienschiedsgericht deren Beauftragung von der vorherigen Bezahlung eines Vorschusses abhängig machen. Innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Verfahrens fordert das Medienschiedsgericht die Parteien unter Beifügung einer Rechnung auf, die jeweils festgesetzten Kosten des Verfahrens zu zahlen; geleistete Vorschüsse werden dabei angerechnet.

### **III. Abschnitt**

#### **Schiedsverfahren vor dem Medienschiedsgericht**

#### **§ 19**

##### **Verfahrensregeln**

- (1) Das Medienschiedsgericht kann mit den Parteien eine vorbereitende Erörterung durchführen und für einzelne Verfahren besondere Verfahrensregeln vereinbaren. Im Übrigen gelten die im Folgenden niedergelegten Verfahrensregelungen.
- (2) Sofern sich aus dieser Schiedsgerichtsordnung nichts anderes ergibt, finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) über das Schiedsverfahren entsprechend Anwendung.

#### **§ 20**

##### **Grundsätze der Verfahrensleitung**

- (1) Das Medienschiedsgericht darf seiner Entscheidung nur das Tatsachenmaterial zugrunde legen, das von den Parteien vorgetragen ist. Das Medienschiedsgericht soll durch Erörterungen, Hinweise und Fragen auf eine Konkretisierung und Ergänzung des Sachvortrages, die Bezeichnung der Beweismittel und eine sachdienliche Antragstellung hinwirken. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Verfahrensgrundsätze und zur Darlegungs- und Beweislast die Vorschriften der ZPO.

- (2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Medienschiedsgericht einen oder mehrere Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens über bestimmte vom Medienschiedsgericht festzulegende Fragen, auch das deutsche Recht und ausländische Rechtsordnungen betreffende Rechtsfragen, bestellen. Es kann ferner eine Partei auffordern, dem Sachverständigen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen oder alle für das Verfahren erheblichen Schriftstücke, Daten oder Sachen zur Besichtigung vorzulegen oder zugänglich zu machen.
- (3) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so hat der Sachverständige, wenn eine Partei dies beantragt oder das Medienschiedsgericht es für erforderlich hält, nach Erstattung seines schriftlichen oder mündlichen Gutachtens an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Bei der Verhandlung können die Parteien dem Sachverständigen Fragen stellen und eigene Sachverständige zu den streitigen Fragen aussagen lassen.

## **§ 21**

### **Mündliche Verhandlung**

- (1) Sofern die Parteien übereinstimmend nichts anderes beantragen, findet zu jedem vom Medienschiedsgericht zu entscheidenden Rechtsstreit eine mündliche Verhandlung statt.
- (2) Sofern die Parteien dies übereinstimmend und ausdrücklich wünschen, kann die Öffentlichkeit zur Verhandlung zugelassen werden.

## **§ 22**

### **Abwesenheit einer Partei**

Im Falle der Abwesenheit einer Partei beim mündlichen Verhandlungstermin findet die Regel von § 1048 ZPO zur Säumnis entsprechende Anwendung.

## **§ 23**

### **Sprache**

- (1) Die Parteien können als Verfahrenssprache des Schiedsverfahrens die englische Sprache vereinbaren. Diese Vereinbarung über die Verfahrenssprache muss bereits in der Schiedsvereinbarung getroffen werden.
- (2) Fehlt eine solche Vereinbarung, so ist die Verfahrenssprache Deutsch.
- (3) Auf Verlangen des Spruchkörpers müssen von den Parteien eingebrachte fremdsprachige Dokumente auf Kosten der Parteien übersetzt werden.

## **§ 24**

### **Verhandlungsprotokoll**

Über jede mündliche Verhandlung ist ein Verhandlungsprotokoll aufzunehmen, das den Parteien durch die Geschäftsstelle des Medienschiedsgerichtes übersandt wird.

## **§ 25**

### **Form der Verfahrensleitung**

- (1) Die Verfahrensleitung und die Erteilung richterlicher Hinweise ergehen während der mündlichen Verhandlung und werden zu Protokoll genommen.
- (2) Verfahrensleitende Entscheidungen außerhalb der mündlichen Verhandlung können durch den Spruchkörper zu jeder Zeit im Umlaufverfahren getroffen und den Parteien durch den Vorsitzenden mitgeteilt werden.

## **§ 26**

### **Entscheidungsfindung**

Alle Entscheidungen des Gerichts werden mit einfacher Mehrheit der jeweils für den Spruchkörper bestellten Schiedsrichter getroffen.

## **§ 27**

### **Übersendungen der Schriftsätze**

- (1) Die Schiedsklage und alle weiteren Schriftsätze sind dem Gericht und gleichzeitig der anderen Partei zuzuleiten.
- (2) Die Anträge sowie Schriftsätze, die weitere Anträge oder eine Modifizierung der Anträge oder verfahrensbeendende Erklärungen enthalten, sind durch eingeschriebenen Brief oder jede andere Übersendungsart, die einen Nachweis des Zugangs gewährleistet, zu übersenden.
- (3) Hat eine Partei einen Verfahrensbevollmächtigten bestellt, so sind die Schriftsätze an diesen zu übersenden. Vor dem Medienschiedsgericht herrscht kein Anwaltszwang.

## **§ 28**

### **Beginn des Verfahrens**

Der Beginn des Verfahrens richtet sich nach § 1044 der Zivilprozessordnung. Das Medienschiedsgericht betreibt das Verfahren erst nach Eingang des Vorschusses gemäß § 18 Absatz 6.

## **§ 29**

### **Anträge**

- (1) Die Schiedsklage muss das Folgende enthalten:
  - a. einen Antrag auf Einleitung des Verfahrens,
  - b. die Bezeichnung der Parteien und ihre Anschriften sowie etwaige Verfahrensbevollmächtigte und deren Anschriften,
  - c. einen hinreichend bestimmten Sachantrag,
  - d. die Darlegung der tatsächlichen Umstände, aus denen sich der Gegenstand des Verfahrens ergibt,
  - e. die Wiedergabe der Schiedsvereinbarung sowie
  - f. die Angabe des Streitwertes.
- (2) Im Falle der Bestellung der Schiedsrichter durch die Parteien soll die Schiedsklage auch angeben, welche Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter der Antragsteller bestellt.
- (3) Sind die Anträge unvollständig, so fordert der Vorsitzende den Antragsteller zur Ergänzung unter Fristsetzung auf.
- (4) Von den Anträgen und übrigen Schriftsätzen sowie ihrer Anlagen müssen so viele Exemplare eingereicht werden, dass jedem Schiedsrichter ein Exemplar zur Verfügung steht.

## **§ 30**

### **Schiedsspruch**

- (1) Das Gericht ist bei Erlass des Schiedsspruches an die Anträge der Parteien gebunden.
- (2) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen. Dabei muss eine für die Übersendung an alle Parteien ausreichende Anzahl an Urschriften gefertigt werden.
- (3) Der Schiedsspruch hat Folgendes zu enthalten:
  - a) die Bezeichnung der Parteien, ihrer Anschriften und ihrer etwaigen Verfahrensbevollmächtigten,
  - b) die Namen und Unterschriften der an der Entscheidung mitwirkenden Schiedsrichter des Medienschiedsgerichtes,
  - c) das Datum der Abfassung des Schiedsspruches,
  - d) den Tenor
  - e) den Tatbestand, der auch die Anträge der Parteien enthält,
  - f) die Gründe, auf denen er beruht,
  - g) die Entscheidung über die Kostentragung und Kostenfestsetzung und
  - h) eine Erklärung über die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches im Sinne von §§ 1060 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO).
- (4) Der Schiedsspruch ist mittels eingeschriebenen Briefes an alle Parteien zuzustellen.

## **§ 31**

### **Rechtsbehelfe gegen den Schiedsspruch**

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. Rechtsbehelfe gegen den Schiedsspruch sind nur nach Maßgabe von § 1059 ZPO möglich. Vor Beginn des Schiedsverfahrens dürfen die Parteien jedoch davon abweichend vereinbaren, dass die Klage vor einem staatlichen Gericht uneingeschränkt zulässig bleiben soll. Diese Vereinbarung muss bereits in der Schiedsvereinbarung getroffen werden.

## **§ 32**

### **Berichtigung**

Die Parteien können bei der Geschäftsstelle des Medienschiedsgerichtes die Berichtigung von offensichtlichen Rechen-, Druck- und Rechtsschreibfehlern sowie sonstigen Fehlern, die den Inhalt des Schiedsspruches nicht verändern, beantragen.

## **IV. Abschnitt**

### **Schlichtungsverfahren vor dem Medienschiedsgericht**

## **§ 33**

### **Anzahl der Schiedsrichter für das Schlichtungsverfahren**

- (1) Die Parteien können vereinbaren, ob das Schlichtungsverfahren vor einer Kammer mit drei Schiedsrichtern oder vor einer großen Kammer mit fünf Schiedsrichtern des Medienschiedsgerichtes im Sinne von § 6 der Schiedsgerichtsordnung des Medienschiedsgerichtes geführt werden soll.
- (2) Vereinbaren die Parteien keine Anzahl der Schiedsrichter, erfolgt das Schlichtungsverfahren vor einer Kammer mit drei Schiedsrichtern.
- (3) Im Übrigen finden die §§ 12 ff. Anwendung.

## **§ 34**

### **Einleitung des Schlichtungsverfahrens**

- (1) Die Partei, die ein Schlichtungsverfahren einleiten will, hat der anderen Partei eine schriftliche Aufforderung zur Streitbeilegung nach dieser Schiedsgerichtsordnung zu übersenden. In der verfahrenseinleitenden Aufforderung ist der Gegenstand der Streitigkeit darzustellen.
- (2) Eine Kopie der verfahrenseinleitenden Aufforderung ist dem Medienschiedsgericht zu übersenden.

## **§ 35**

### **Beginn des Schlichtungsverfahrens**

- (1) Das Schlichtungsverfahren beginnt mit der schriftlichen Einverständniserklärung der anderen Partei zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens gegenüber dem Medienschiedsgericht. Die Einverständniserklärung muss innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Streitbeilegung erfolgen.
- (2) Lehnt die andere Partei die Aufforderung ab, findet das Schlichtungsverfahren nicht statt. Die Aufforderung gilt als abgelehnt, wenn die Partei nicht innerhalb der Frist nach § 36 Absatz 1 antwortet.

## **§ 36**

### **Wesen des Schlichtungsverfahrens**

- (1) Die Schiedsrichter unterstützen die Parteien in unabhängiger und unparteiischer Weise in ihrem Bemühen, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen.
- (2) Die Schiedsrichter legen den Ablauf des Schlichtungsverfahrens in Abstimmung mit den Parteien fest.
- (3) Wenn die Parteien es wünschen, können die Schiedsrichter in jedem Stadium des Verfahrens Vorschläge für die Beilegung der Streitigkeit machen. Die Vorschläge müssen nicht begründet werden.
- (4) Alle Beteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

## **§ 37**

### **Beendigung des Schlichtungsverfahrens**

- (1) Wird in einem Schlichtungsverfahren nach angemessener Zeit keine Einigung erzielt, wird das Schlichtungsverfahren beendet.
- (2) Die Schiedsrichter haben über die Beendigung auf Verlangen einer Partei ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von allen Schiedsrichtern zu unterzeichnen.
- (3) Die Parteien können jederzeit schriftlich vereinbaren, dass die Schlichtung in ein Schiedsverfahren übergeleitet werden soll, bei dem das Schiedsverfahren vor der gleichen Kammer oder vor der großen Kammer fortgesetzt wird.
- (4) Wird in einem Schlichtungsverfahren zwischen den Parteien eine Einigung erzielt, so ist das Ergebnis von den Schiedsrichtern in einem Protokoll festzuhalten, das von allen Schiedsrichtern und den Parteien unterzeichnet wird.

**V. Abschnitt**  
**Schiedsgutachten des Medienschiedsgerichtes**

**§ 38**

**Gegenstand des Schiedsgutachtens**

- (1) Der Gegenstand des Schiedsgutachtens bestimmt sich nach der übereinstimmenden Anfrage der Parteien. Der Gegenstand des Schiedsgutachtens kann insbesondere die Begutachtung eines Elementes einer Entscheidung, die Bestimmung der Leistung oder Leistungsmodalität oder eine Vertragsanpassung sein.
- (2) Die Parteien können sich darüber hinaus auf eine Erweiterung oder Anpassung des Gegenstandes des Schiedsgutachtens einigen.
- (3) Alle Beteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

**§ 39**

**Anzahl der Schiedsrichter für das Schiedsgutachten**

- (1) Die Parteien können vereinbaren, ob das Schiedsgutachten vor einer Kammer mit drei Schiedsrichtern oder vor einer großen Kammer mit fünf Schiedsrichtern des Medienschiedsgerichtes im Sinne von § 6 der Schiedsgerichtsordnung des Medienschiedsgerichtes erstellt werden soll.
- (2) Vereinbaren die Parteien keine Anzahl der Schiedsrichter, wird das Schiedsgutachten vor einer Kammer mit drei Schiedsrichtern erstellt.
- (3) Im Übrigen finden die §§ 12 ff. Anwendung.

**§ 40**

**Entscheidung im Schiedsgutachten**

- (1) Die Entscheidung im Schiedsgutachten ist mit Stimmenmehrheit zu treffen.
- (2) Die Entscheidung ist durch die Schiedsrichter zu begründen.

**§ 41**

**Vorläufige Anordnungen**

- (1) Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien treffen die Schiedsrichter vorläufige Anordnungen im Zusammenhang mit dem Verfahren zum Schiedsgutachten, wenn dies für eine geordnete Vertragsdurchführung zwischen den Parteien erforderlich ist.
- (2) Die vorläufigen Anordnungen können mit Auflagen versehen werden.
- (3) Den Parteien ist vor Erlass der vorläufigen Anordnung rechtliches Gehör zu gewähren. Erfolgt eine vorläufige Anordnung ohne vorheriges rechtliches Gehör, ist dieses unverzüglich nachzuholen.

- (4) Die vorläufigen Anordnungen verlieren mit Erlass der Entscheidung ihre Wirkung.

## **§ 42**

### **Bindungswirkung**

- (1) Die Entscheidungen der Schiedsrichter im Schiedsgutachten sind für die Parteien bindend. Die Bindungswirkung entfällt, wenn und soweit sie durch eine gerichtliche oder schiedsgerichtliche Entscheidung aufgehoben oder abgeändert werden.
- (2) Handelt eine der Parteien in Übereinstimmung mit der Entscheidung und im Vertrauen auf deren Bindungswirkung, kann die Rechtshandlung keine Schadensersatzpflicht begründen.

## **VI. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 43**

### **Haftungsausschluss**

- (1) Mit Ausnahme der vorsätzlichen Begehung einer Pflichtverletzung ist die Haftung des Schiedsrichters für seine Entscheidungstätigkeit ausgeschlossen.
- (2) Mit Ausnahme der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Begehung einer Pflichtverletzung ist eine Haftung der Schiedsrichter, des Vereins „Deutsches Medienschiedsgericht e.V.“, seiner Organe und seiner Mitarbeiter für jede andere Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit einem Verfahren vor dem Medienschiedsgericht im Sinne von § 5 Absatz 1 ausgeschlossen.

## **§ 44**

### **Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit dieser vorstehenden Regelungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Schiedsgerichtsordnung unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.

## KOSTENTABELLE

(Anlage zu § 18)

### I. Honorare für die Schiedsrichter

Die im Folgenden aufgeführten Honorare der Schiedsrichter gelten für das Schiedsverfahren und das Schiedsgutachten und stellen das Honorar je Schiedsrichter für die jeweils konstituierten Spruchkörper dar. Der Vorsitzende erhält im Falle einer streitigen Entscheidung den doppelten Honorarsatz. Für das Schlichtungsverfahren reduziert sich der Betrag jeweils auf ein Drittel.

#### Bei Schiedsverfahren und Schiedsgutachten der Kammer:

Streitwert	Honorar je Schiedsrichter (zzgl. Umsatzsteuer)
bis EUR 100.000,00	EUR 2.000,00
bis EUR 200.000,00	EUR 4.700,00
bis EUR 300.000,00	EUR 6.700,00
bis EUR 500.000,00	EUR 9.600,00
bis EUR 1.000.000,00	EUR 14.500,00
bis EUR 2.000.000,00	EUR 24.400,00
bis EUR 3.000.000,00	EUR 34.200,00
bis EUR 5.000.000,00	EUR 53.800,00
ab EUR 5.000.001,00	EUR 55.800,00 zuzüglich EUR 2.000,00 je Streitwerterhöhung um weitere EUR 5.000.000,00

## II. Bearbeitungsgebühr des Medienschiedsgerichtes

**Bei Schiedsverfahren, Schlichtungsverfahren und Schiedsgutachten der Kammer, der großen Kammer und des Senates:**

<b>Streitwert</b>	<b>Bearbeitungsgebühr (zzgl. Umsatzsteuer)</b>
bis EUR 100.000,00	EUR 1.000,00
bis EUR 200.000,00	EUR 2.000,00
bis EUR 300.000,00	EUR 2.900,00
bis EUR 500.000,00	EUR 4.100,00
bis EUR 1.000.000,00	EUR 6.200,00
bis EUR 2.000.000,00	EUR 10.400,00
bis EUR 3.000.000,00	EUR 14.600,00
bis EUR 5.000.000,00	EUR 23.100,00
ab EUR 5.000.001,00	EUR 24.100,00 zuzüglich EUR 2000,00 je Streitwerterhöhung um weitere EUR 5.000.000,00